

Protokoll über die Verhandlungen des ständigen Komité's des schweizerischen Forstvereins mit Zuzügnern, den 10. Oktober 1875 in Luzern

Autor(en): **Landolt, E. / Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **27 (1876)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sowie für holzkonsumirende Gewerbe zum Selbstgebrauch in den Privatwaldungen ist die Bewilligung der hiefür bestellten kantonalen Behörde erforderlich. Diese hat bei Entsprechung des Gesuches die Bewilligung unter Bedingung der Ausführung nothwendiger forstlicher Vorkehrungen und mit Vorschrift der Exploitationsweise zu ertheilen.

Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen verpflichtet.

- 8) Alle Nebennutzungen dürfen nur in einer Weise ausgeübt werden, welche weder die Erhaltung des Waldes gefährdet, noch dessen Verjüngung erschwert.
- 9) In Fällen, wo Privatwaldungen im Interesse des allgemeinen Wohles unausgesetzt eine sehr aufmerksame und sorgfältige Pflege erheischen, haben die Kantone das Recht der Expropriation der betreffenden Bezirke und können beziehungsweise vom Bund dazu angehalten werden. Dasselbe ist der Fall, wenn die Aufforstung von Weideland nöthig erscheint und die Besitzer nicht dazu bewogen werden können, diese freiwillig auszuführen. An die Kosten der Erwerbung und der Aufforstung bezahlt der Bund je einen Drittheil.
- 10) Die Kantone haben zur Ausführung vorstehender Vorschriften dem Bunde innert einer gewissen Zeit bezügliche Dekrete mit Strafbestimmungen und Verordnungen vorzulegen.
- 11) Der Bund ist befugt, behufs Aufnahme einer schweizerischen Forststatistik zur Förderung des forstlichen Versuchswesens die Kantone zum Sammeln des nöthigen Materials anzuhalten. Er leistet dafür an die daherigen Kosten einen Beitrag von 50%.

Burgdorf, den 25. September 1875.

Namens des Vereins,

Der Präsident: M a n u e l, Oberförster

Der Sekretär: Stähli, Forstverwalter.

Protokoll

über die Verhandlungen des ständigen Comité's des
schweizerischen Forstvereins mit Zuzüchern,
den 10. Oktober 1875 in Luzern.

Anwesend die Herren Weber, Coaz und Roulet als Mitglieder des ständigen Comité's und Fankhauser, Kopp, Landolt und Bogler als Zuzüger.

Herr Weber, als Präsident des ständigen Komite's, eröffnet die Verhandlungen unter Hinweisung auf den Beschluß des Forstvereins vom 16. August d. J., die Einführung des Metermaßes beim Forstbetrieb betreffend, und ladet den bestellten Referenten, Herrn Forstmeister Vogler, zur Berichterstattung und Antragstellung ein.

Herr Vogler legt hierauf seine Anträge schriftlich vor und begründet sie bei der artikelweisen Berathung einläßlich. Aus einer gründlichen Besprechung der Anträge ging folgender, vom ursprünglichen nur wenig abweichender Beschlussesentwurf hervor:

Der schweizerische Forstverein, in der Absicht, das forstliche Maßwesen auf möglichst einheitliche Grundlage zu stellen, adoptirt folgende Grundsätze über Anwendung des metrischen Maßes beim Forstbetrieb.

I. Längenmaße.

Alle Längen sind in Metern auszudrücken. Je nach Art des Gegenstandes und dem Grade der verlangten Genauigkeit sind eine oder mehrere Decimalen anzuwenden.

II. Flächenmaße.

Diejenigen Flächenangaben, welche zu genauer Feststellung des Grundbesitzes dienen, sind nach Hektaren, Aren und Quadratmetern, also nach Hektaren mit 4 Dezimalstellen zu machen. Hierher gehören die auf Katastervermessungen gestützten Flächenverzeichnisse, Grundbucheinträge, Kaufverträge und dergleichen. Diejenigen Flächenangaben aber, welche auf Schätzung beruhen oder welche keine größere Genauigkeit erfordern, wie z. B. die Flächenangaben behufs Betriebsregulirung und Betriebskontrolle, Kulturnachweise und dergleichen sind nach Hektaren und Aren, also nach Hektaren mit 2 Dezimalstellen zu machen.

III. Holzmaße.

a. Verkehrsmaße für Nutzholz.

1) Das Stammholz (Säg-, Bau- und Nutzholz) wird nach seiner Körpermasse aus dem Durchmesser in der Mitte und aus der Länge berechnet. Unregelmäßige und längere Stämme sind in Sektionen zu messen. Der Durchmesser ist, wenn besondere Verhältnisse nicht eine größere Genauigkeit verlangen, in Centimetern mit Weglassung der Bruchtheile, die Länge in Metern mit Abrundung auf die geraden Zehntel des Meters auszumessen. Das Ergebnis wird in Kubikmetern mit Abrundung auf 2 Dezimalstellen ausgedrückt. Zum Unterschied von einem Kubikmeter Raum heißt ein solcher Kubikmeter feste Masse „Festmeter“.

Bei Holz, welches unentrindet zur Abgabe gelangt, ist bei Messung des Durchmessers die Rinde mitzumessen.

2) Das Nusscheitholz wird wie das Brennholz (litt. b. 1.) in Beigen aufgesetzt und nach dem kubischen Rauminhalt der Beige berechnet. Die Scheitlänge richtet sich nach dem Gebrauchszweck, Höhe und Breite der Beige sind aber so zu wählen, daß der Rauminhalt ganze Kubikmeter ergibt.

3) Das Stangenholz wird entweder ebenso wie das Stammholz nach Festmetern berechnet, oder es wird nach der Stückzahl per Hundert in den Verkehr gebracht und nur behufs Verrechnung der Dermasse auf Festmeter reduziert.

b. Verkehrsmaße für Brennholz.

1) Das Scheit- und Prügelholz. Zum Scheitholz wird alles gespaltene Holz aus Stämmen und Aesten von 14 cm und mehr Durchmesser am obern, schwachen Ende, zum Prügelholz alles Brennholz von 6 bis 14 cm Durchmesser am obern, schwachen Ende gerechnet. Die Verkehrseinheit für Scheit- und Prügelholz bildet eine Beige von 1 m Höhe, 1 m Breite und 1 m Scheitlänge = 1 Kubikmeter. Der Inhalt einer solchen Beige heißt Raummeter oder Ster.

In eine Beige können 1 oder mehrere Raummeter zusammengesetzt werden. Für das Aufsetzen im Wald bilden Beigen von 2 m Breite und 1,5 m Höhe = 3 Raummeter die Regel. Eine solche Beige heißt ein Waldklasten.

Bruchtheile von Raummeter sind möglichst zu vermeiden. Die Waldklasten müssen zur Zeit der Abgabe die richtige Höhe haben.

2) Das Stockholz kommt ebenfalls nach Raummeter in den Verkehr. Die Länge, Höhe und Breite der Beigen ist so zu wählen, daß sich jeweilen nur ganze Raummeter ergeben.

3) Das Reisigholz enthält alles Brennholz unter 6 Centimeter am untern, dicken Ende. Wo viel stärkeres Reisigholz anfällt, kann dasselbe als Reisigprügel ausgeschieden und analog dem Prügelholz in Raummeter aufgesetzt werden. In der Regel aber wird das Reisig in Wellen gebunden. Als Normalmaß für die Wellen wird aufgestellt:

1 m Länge und 1 m Umfang unter der Wiede.

Es können indessen auch kleinere oder größere Wellen gemacht werden, sie müssen sich aber leicht auf die Normalwelle reduzieren lassen.

c. Verkehrsmaße für Rinde.

Die Gerberinde wird nach dem Gewicht verkauft, wobei der metrische Centner = 100 Klgr. die Einheit bildet.

Die zu Brennmaterial dienende Rinde wird analog dem Scheit- und Brügelholz in Beigen aufgesetzt und nach Raummetern abgegeben.

d. Rechnungsmaß.

Die Rechnungseinheit, auf welche sämtliche Verkehrsmaße nach ihrem Vergehalt zum Zweck des Eintrags in die Betriebsoperat und Wirthschaftsbücher zu berechnen sind, ist der Festmeter (litt. a. 1.). Sofern nicht aus besondern Gründen eine größere Genauigkeit verlangt wird, genügt die Abrundung auf eine Dezimalstelle.

Die Zahlen für Umwandlung der Verkehrsmaße auf Festmeter stützen sich auf die lokalen Erfahrungen.

Der Holzvorrath per Fläche wird ausgedrückt in Festmetern per Hektare. Bei der schätzungsweisen Angabe des Holzvorrathes in den Betriebsoperaten sind als Minimum Intervallen von 10 zu 10 Festmetern anzunehmen.

Das Ertragsvermögen und die Ertragsfähigkeit wird ebenfalls in Festmetern per Hektare ausgedrückt, mit Intervallen von mindestens 0,5 und höchstens 1 Festmetern.

IV. Maße für die Nebennutzungen.

1) Baumfrüchte und Samen werden nach dem Gewichte gerechnet, wobei das Kilogramm als Einheit gilt.

2) Das Harz wird ebenso berechnet.

3) Gras und Streu wird nach dem Gewichte berechnet, wobei der metrische Zentner als Einheit gilt.

4) Steine, Sand und Erden werden nach dem Kubikmeter Rauminhalt abgegeben, wobei höchstens eine Dezimalstelle berechnet wird.

V. Allgemeine Bestimmung.

Die näher zu bezeichnenden kompetenten Behörden können mit Rücksicht auf besondere Verkehrs- und Konsumverhältnisse eine Abweichung von obigen Vorschriften über die Holzmaße gestatten, immerhin aber nur so, daß der Kubikmeter die Einheit bleibt.

Der Forstverein richtet an die kantonalen Behörden das Ansuchen, bei Erlass der speziellen Verordnungen über das Maßwesen (Art. 21 d. B. G.), sowie bei Erlass der Instruktionen über die Wirthschaftsführung in den Staats- und Gemeindswaldungen die obigen Grundsätze nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser Beschlusseentwurf wurde der außerordentlichen Versammlung des schweiz. Forstvereins am 11. Oktober vorgelegt, wegen vorgerückter Zeit konnte dieselbe aber nicht mehr auf eine Diskussion eintreten. Be-

schlossen wurde, der Entwurf soll, wie er aus der Berathung der Spezialkommission hervorgieng, in die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen aufgenommen werden und zwar in der Meinung, daß das ständige Komité die zur Geltendmachung der aufgestellten Grundsätze erforderlichen Schritte thue.

Luzern, den 11. Oktober 1875.

Namens der Spezialkommission,

Der Präsident: **Weber.**

Der Afluar: **Ch. Landolt.**

Weber Durchforstungen und Durchforstungserträge.

Von Landolt.

Durch die Durchforstungen oder den periodischen Ausztrieb derjenigen Stämme eines Bestandes, die entweder wegen Mangel an Raum nicht mehr freudig fortwachsen können oder aus besondern wirthschaftlichen Gründen nicht länger stehen bleiben sollen, wird:

- 1) das Holz, das dem Absterben entgegen geht, zu einer Zeit genutzt, in der es noch seinen vollen Gebrauchswerth besitzt;
- 2) das Wachsthum der stehen bleibenden Bäume begünstigt;
- 3) diejenige Bestandesbeschaffenheit und Holzartenmischung herbei geführt, die unter den gegebenen Verhältnissen wünschbar erscheint, und
- 4) der Gesamtzuwachs erhöht und der Wald widerstandsfähiger gegen nachtheilige äußere Einwirkungen gemacht.

Die Durchforstungen sind noch nicht bei allen Waldbesitzern beliebt; Viele wollen von denselben nichts wissen, weil sie von ihnen für den bleibenden Bestand eher Schaden als Nutzen erwarten, und Andere führen sie nicht aus, weil sie lieber die starken als die schwachen Bäume ausbauen und dabei hoffen, die schwachen — sogar die ganz unterdrückten — werden auch zu starken heranwachsen, wenn man ihnen durch Wegnahme der stärkeren Platz zur Entwicklung verschaffe. Gar mancher Waldeigenthümer ist viel eher zur Ausführung kostspieliger Kulturen als zur Vornahme dringend nöthiger, gute Material- und Gelderträge gebender Durchforstungen geneigt.

Das beste Mittel zur Belehrung der Ungläubigen liegt unzweifelhaft in der Vergleichung durchforsteter Bestände mit nicht durchforsteten. Am wirksamsten ist dieses Mittel, wenn man die Zustände eines und desselben Bestandes vor und nach der Durchforstung mit einander vergleichen kann. Schon Mancher, der solche Vergleichen anzustellen Gelegenheit hatte, gelangte ziemlich unfreiwillig zu dem Schlusse: Wenn einer ein der Durchforstung bedürftiges Waldstück verkaufen will, so muß er, um